



## **Verhaltenskodex für die Mitglieder des Gebäudetechnik Südwestfalen e.V.**

### **Präambel**

Unter Berücksichtigung der Mitgliederstruktur des Vereins Gebäudetechnik Südwestfalen e.V. ist es erforderlich, für die Zusammenarbeit der Mitglieder des Vereins und zur Erfüllung der unter § 2 Abs. 1 der Satzung der Gebäudetechnik e.V. genannten Aufgaben in internen Richtlinien festzulegen, welche Handlungen und Vorgehensweisen zusätzlich zu den gesetzlichen Vorgaben unter kartellrechtlich relevanten Gesichtspunkten zu beachten sind.

Der Verein unterwirft sich freiwillig diesen Verhaltensregeln, damit in Vereinssitzungen, Zusammenkünften, Gesprächen und Kontaktaufnahmen jeglicher Art nicht gegen kartellrechtliche Bestimmungen, die zu Bußgeldern und strafrechtlichen Sanktionen führen können, verstoßen wird.

Die nachfolgend aufgeführten Verhaltensregeln gelten bei den im vorstehenden Absatz genannten Aktivitäten auch für alle Mitarbeiter der an dem Verein beteiligten Unternehmen. Die Richtlinien sollen verdeutlichen, welche Handlungen zu Kartellrechtsverstößen und damit einhergehenden Rufschäden, Auftragsverlusten, Kosten und Zeitaufwand für Kartellrechtsverfahren für das Unternehmen bzw. disziplinarische und arbeitsrechtliche Konsequenzen für die Mitarbeiter führen und die vermeintlichen Vorteile aus durch kartellrechtswidrige Handlungen erreichte Aufträge meistens aufwiegen bzw. zusätzliche Kosten verursachen.

Mit diesem Verhaltenskodex soll von daher verdeutlicht werden, dass die Sitzungen des Vereins und die durch die Vereinsmitgliedschaft begründeten Kontakte nicht für den Austausch sensibler Wettbewerbsdaten dienen dürfen. Es werden hiermit Vorkehrungen getroffen, um der Gefahr von Rechtsverletzungen aus unzureichenden oder fehlerhaften Prozessbeschreibungen sowie aus sonstigen Ereignissen vorzubeugen.

Dieser Kodex wurde basierend auf einem Beschluss des Vorstandes vom 10. Mai 2012 erarbeitet und vom Vorstand im Umlaufverfahren verabschiedet. Er bindet die Vereinsorgane und -mitarbeiter sowie die Vereinsmitglieder und die von ihnen entsandten Personen. Der Vorstand trägt dafür Sorge, dass alle Organe/Mitarbeiter des Vereins sowie alle Mitglieder des Vereins Gebäudetechnik Südwestfalen e.V. mit diesem Kodex vertraut gemacht werden und sich zu dessen Einhaltung schriftlich verpflichten. Bezüglich der von ihnen Abgesandten stellen die Mitglieder die Einhaltung des Kodex in angemessener Weise sicher.

## **I. Verhaltensregeln bei Mitgliederversammlungen und Sitzungen von Organen**

1. Sitzungen erfordern eine rechtzeitige Einladung unter Angabe der Tagesordnung. Die Tagesordnung muss so aussagekräftig sein, dass eine genaue Einschätzung des Gegenstandes der Sitzung und ggf. bestehender kartellrechtlicher Probleme möglich ist.
2. Sitzungen und Veranstaltungen des Vereins Gebäudetechnik Südwestfalen e.V. werden von einem Mitarbeiter der Südwestfälischen Industrie- und Handelskammer zu Hagen, der gleichzeitig geschäftsführender Vorstand des Vereins ist, geleitet. Dem Sitzungsleiter obliegt es in besonderem Maße, durch Leiten der Sitzung sicherzustellen, dass die Regelungen des Kartellrechts und insbesondere dieses Verhaltenskodexes eingehalten werden. Die eigene Verantwortung der einzelnen Sitzungsteilnehmer bleibt davon unberührt.
3. Über die Sitzungen ist ein Protokoll mit Teilnehmerliste zu führen. Dies hat der Sitzungsleiter sicherzustellen. Das Protokoll ist zeitnah nach der Sitzung sämtlichen Mitgliedern zuzusenden.

## **II. Austausch von Informationen unter den Mitgliedsunternehmen und Verbot von wettbewerbswidrigen Absprachen**

Als besondere Risikoquelle werden nicht nur Sitzungen als Foren für den Austausch sensibler Wettbewerbsdaten angesehen, sondern jegliche Formen der Kontaktaufnahmen, so dass eine hohe Sensibilität für nachfolgend beschriebene Handlungen bestehen muss, die unter dem Verdacht wettbewerbswidriger Absprachen stehen. Zu unterbleiben haben ein Informationsaustausch und Absprachen über:

- Preise, Preisspannen, Preisnachlässe, Preisgestaltung, Preiskalkulation sowie zukünftiges Marktverhalten
- individuelle Geschäfts- und Zahlungsbedingungen wie Rabatte, Boni, Zuschläge
- Marktaufteilungen hinsichtlich von Kundengruppen, Bezugsquellen oder Regionen
- Bezugs-, Herstellungs-, Produktions- und Absatzkosten, Kostenrechnungsformeln und Kostenmethoden
- Ausschreibungen, Abgabe und Inhalt von sonstigen geplanten oder laufenden Angeboten
- (Höhe von) Investitionen oder Produktionskapazitäten
- gemeinsame Verhandlungen, gemeinsamer Verkauf oder gemeinsamer Einkauf (es sei denn, dass die rechtliche Zulässigkeit geprüft und bestätigt worden ist)
- Kapazitäten, Auftragsbestand bzw. -eingang, Lagerbestand
- Boykottmaßnahmen gegen Lieferanten oder Kunden oder andere Marktteilnehmer
- einvernehmliche Beschränkungen des Handels zwischen EU-Mitgliedsstaaten wie Exportverbote oder Verbot des Verkaufs an Parallelhändler
- technische Entwicklungen, Innovationen, Investitionen
- Geschäftspläne, Kundenbeziehungen

Wettbewerbsrelevante Informationen der Mitglieder über eigene Geschäftsstrategien oder die ihrer Wettbewerber oder über irgendetwas, das als Geschäftsgeheimnis bezeichnet werden könnte, dürfen damit weder ausgetauscht oder in irgendeiner Weise zugänglich gemacht noch für diese Zwecke gesammelt und erfasst werden, es sei denn, diese sind aus öffentlich zugänglichen Quellen leicht zu beschaffen.

### **III. Inhalte und Grenzen von Informationen und Empfehlungen durch den Gebäudetechnik Südwestfalen e.V.**

1. Kartellrechtlich zulässig sind Aussagen, die sich auf die Übermittlung von Tatsachen beschränken und den Mitgliedern die daraus resultierenden Schlussfolgerungen überlassen werden.
2. Allerdings sind Empfehlungen, die Mitgliedern ein wettbewerbsbeschränkendes, gegen das Kartellverbot verstoßendes Verhalten nahelegen, unzulässig. So wäre es beispielsweise unzulässig, den Mitgliedern eine Preiserhöhung zu empfehlen oder nahezu legen.
3. Informationen, die sich allein auf die Vergangenheit beziehen und in der Regel mindestens 1 Jahr alt sein müssen (sog. historische Informationen), sowie kumulierte und aggregierte Marktinformationen, die keinen Rückschluss auf einzelne Marktteilnehmer erlauben (Stichwort: Verbands- oder Notarstatistiken), sind grundsätzlich zulässig.
4. Soweit es sich um branchenspezifische allgemeine Marktstatistiken oder Benchmarks handelt, sind diese kartellrechtlich zulässig, solange das Unternehmen, das die Daten sammelt und aufbereitet, ein räumlich und organisatorisch von den Wettbewerbern getrennter Neutraler ist, der Vertraulichkeitspflicht unterliegt und die Daten, welche an die Teilnehmer gegeben werden, sich nicht auf spezielle Wettbewerber beziehen oder bezogen werden können. Zudem müssen mindestens 5 (konzernunabhängige) Melder zu allen Fragen Angaben machen.
5. Markterhebungen sind zulässig, solange die Ergebnisse in statistischer Form dargelegt sind, und bei denen wettbewerbsrechtlich sensible Informationen wie Marktanteile, Preisangaben und Exportvolumen anonymisiert sind.
6. Kartellrechtlich zulässig ist die Diskussion über das politische Umfeld, Ausbildungs- und wissenschaftliche Entwicklungen, Regulierungsmaßnahmen von allgemeinem Interesse (einschließlich staatlich auferlegter Preise oder Erstattungsverfahren), demographische Entwicklungen, allgemeine Entwicklungen in der Industrie, öffentlich zugängliche Informationen und historische Informationen, die keinen Einfluss auf zukünftiges Geschäft haben. Mitglieder dürfen neue oder existierende Produkte zur Schau stellen oder vorführen, aber nicht vertiefte technische Informationen über solche Produkte erfragen oder preisgeben.

7. Bedenklich sind darüber hinaus Marktinformationen, an denen sich nur wenige Unternehmen beteiligen, wenn sich aus diesen Informationen Rückschlüsse auf die wettbewerbsrelevanten Kennzahlen der beteiligten Unternehmen ziehen lassen oder wenn sich aus Prognosen das zukünftige Verhalten einzelner Marktteilnehmer ableiten lässt. Dies ist insbesondere dort zu vermuten, wo die oben (z.B. in Ziff. III.4) angegebenen Anforderungen nicht erfüllt sind.

*Hagen, 07.08.2012*